

# ePA und Datenschutz

Die Einführung der elektronischen Patientenakte bewegt sich mit Riesenschritten, im Moment gottseidank eher etwas langsamer, auf uns und unsere Praxen zu. Das Thema Datenschutz (was war denn das gleich wieder?) gewinnt hierdurch wieder einmal an noch größerer Bedeutung.

Wir arbeiten in unseren Praxen in unserem Praxisalltag mit höchst sensiblen Gesundheitsdaten der Patienten. Dadurch spielen die Informationspflichten der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung), Art. 13 und 14, eine zentrale Rolle. Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann mit Bußgeld oder wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen geahndet werden. Wie überall in datenschutzrelevanten Bereichen steht die Sicherheit der Daten unserer Patienten an erster und damit prominentester Stelle.

Wenn wir im Rahmen einer Behandlung auf die ePA eines Patienten (falls vorhanden) zugreifen, muss sichergestellt sein, dass eine Einwilligung zur Nutzung der Daten in der ePA durch unseren Patienten vorliegt. Einen Lösungsansatz hierfür bietet der Abschluss eines „digitalen“ Behandlungsvertrags bzw. eine explizite Einwilligung des Patienten zur Nutzung der ePA durch den Behandler. Solch ein Vertrag kann natürlich vorab online zur Verfügung gestellt werden oder aber auf Anforderung oder Bedarf in der Praxis bereit liegen. Dieser Vertrag sollte nicht nur die Behandlung regeln, sondern auch eine strukturierte und eindeutige Patientenaufklärung zur und über die Nutzung der elektronischen Patientenakte durch den Behandler bzw. seine Praxis beinhalten. Es ist einfach wichtig, dass die Patienten im Vorfeld einer Behandlung, zu der die Nutzung der ePA notwendig ist, in ausrei-

chendem Maße über eine Datennutzung aus ihrer ePA informiert werden. Ein Vertrag dieser Art garantiert, dass Patienten über alle Aspekte ihrer Behandlung und dem Umgang mit ihren Daten im Rahmen der ePA informiert sind und dies auch mit Unterschrift bekunden. Überdies bietet so ein Vertrag eine rechtliche Absicherung für beide Seiten. Über diesen neuen, weiteren, leider notwendigen bürokratischen Aufwand erübrigt sich jede weitere Diskussion.

Die Nutzung einer ePA in Ihrer Praxis macht die Datenschutzanwendung im Rahmen der DSGVO noch wichtiger. Ein diesbezüglicher „digitaler“, rechtlich wasserdichter Behandlungsvertrag minimiert das Risiko von Datenschutzverstößen. Er schafft aber auch gleichzeitig Transparenz für alle Beteiligten und stärkt das Vertrauen beim Patienten.

*Karl Sochurek*

